Der Tod und die Fastnacht

Zur Verantwortlichkeit der Hauptleute des Schembartlaufs

Helge Weingärtner: Der Tod und die Fastnacht. Zur Verantwortlichkeit der Hauptleute des Schembartlaufs. In: Fastnacht. Tanz und Spiel in Nürnberg. Hrsg. von Johannes Pommeranz und Anne Sowodniok. Begleitband zur Ausstellung im Germanischen Nationalmuseum, Nürnberg. Nürnberg, Heidelberg: arthistoricum.net, 2025, S. 98–99, https://doi.org/10.11588/arthistoricum.1671.c24259

Helge Weingärtner

Am Mittwoch, dem 17. Februar des Jahres 1524, wird ins Gerichtsbuch des Stadtgerichts Nürnberg folgende Quittierung eingetragen:

Kungund, Herman Speten, Rotschmids seligen nachgelassne wittib bekennt: Nachdem negstvergangens Aschermitwochs gemelter Ir Hauswirt In der Kurzweyl vor dem Rathaus, darob Paulus Gruntherr, Hanns Rieter und Endres Fugker als Hauptleut des Schemparts geweßt sind, schaden genomen, das dieselben all drey Irn Hauswirt, biß er verschiden, bey dem arzt und sonst auf Irn Costen enthalt[en] und Ir aus einem mitleiden zu ergezung Irs schadens drey gulden geschenckt haben, darumb sagt sy fur sich und Ir erben sy und all Ir erben In der pesten form quit, ledig unnd loß, mit dem Zusagen, solcher sachen halb In ewig Zeyt kain forderung mer zu Ine zu haben noch furzunemen. In pester form Act[um] In Juditio 4 [= quarta] p[ost] Invocavit 17 Februarij 1524.[1]

Der Unglücksfall, an dessen Folgen der Rotschmied verstorben war, hatte sich genau eine Woche vor dem Eintrag der Quittierung ereignet, nämlich am Aschermittwoch, dem 10. Februar des Jahres. An diesem Tag wurde traditionsgemäß die Hölle der Schembartläufer der Bevölkerung zur Stürmung und Plünderung preisgegeben,[2] sodass außer Zweifel steht, um welche „Kurzweil“ es sich hier gehandelt hat. 1524 war ein Elefant mit kastellartigem Aufbau als *Hölle* gestaltet worden (Abb. 38, Kat.Nr. 3.3.3),[3] dessen Erstürmung sich offenbar zu einer regelrechten Balgerei entwickelt hatte, die letztlich zum Tod Herman Spets führte.

1 StadtAN, Gerichtsbuch, B 14/II Nr. 18, Bl. 138v.
2 Bräunlein 1994, S. 197 mit Anm. 3.
3 Müllner 1623/2003, S. 500–501: „… ein Helefand mit einem Schloß“. – Zum Kriegselefanten als *Hölle* siehe auch den Beitrag von Christiane Lauterbach in diesem Band.

Dem obigen Text ist zu entnehmen, dass die drei namentlich genannten Hauptleute des Schembarts von 1524 sich sowohl um die ärztliche Versorgung des Schwerverletzten kümmerten, als auch „sonst“ für dessen Behandlung sorgten, womit vermutlich Arznei und Verbandmaterial gemeint waren. Da die zusätzlichen drei Gulden ausdrücklich als freiwillige Leistung der Hauptleute – vermutlich je ein Gulden pro Hauptmann – bezeichnet werden, darf geschlossen werden, die vorher genannten Arzt- und Verpflegungskosten seien eben nicht arbiträrer Natur gewesen, sondern als Verpflichtung der Organisatoren und Leiter des Schembarts zu verstehen. Man kann daher tatsächlich von einer Haftung des Veranstalters ausgehen.

Der Witwe sollte mit der freiwilligen Zubuße sicherlich über die nächste Zeit hinweggeholfen werden – schließlich fehlte nun der Ernährer. In den Totengeläutbüchern ist der Verstorbene nicht vertreten.[4] Die hinterbliebene Ehefrau musste sich die Ausgabe für das Sterbegeläut wohl versagen. Ob sie wieder geheiratet hat, ist nicht bekannt. Ebenso unbekannt ist, ob der Todesfall von 1524 mit dazu beigetragen hat, dass der Schembart in den Folgejahren ausfiel.

Abb. 38
Hölle mit turmbewehrtem Elefanten, 1524 und Schembartläufer, Schembartbuch, 1. Drittel 17. Jahrhundert, Bl. 334/335. Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, Solg. Ms. 25. 2° (Kat.Nr. 3.3.3)
Foto: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg

4 Nürnberger Totengeläutbücher 1972, S. 23 (betr. 16.12.1523 bis 17.2.1524).